

Lernzettel

Rechtsgeschäftliche und gesetzliche Schuldverhältnisse

Universität: Technische Universität Berlin
Kurs/Modul: Wirtschaftsprivatrecht
Erstellungsdatum: September 20, 2025



Zielorientierte Lerninhalte, kostenlos!
Entdecke zugeschnittene Materialien für deine Kurse:

<https://study.AllWeCanLearn.com>

Wirtschaftsprivatrecht

Lernzettel: Rechtsgeschäftliche und gesetzliche Schuldverhältnisse

(1) Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse. Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse entstehen durch Rechtsgeschäft, d.h. durch Willenserklärungen, die rechtliche Wirkungen auslösen. Typische Beispiele sind Verträge wie Kauf-, Dienst- oder Werkvertrag. Die Pflichten ergeben sich aus dem Vertrag sowie aus Treu und Glauben gemäß § 242 BGB.

Zustandekommen von Verträgen.

- Angebot: Willenserklärung, mit der der Abschluss eines Vertrags angestrebt wird.
- Annahme: Zustimmung des anderen Teils, inhaltlich mit dem Angebot übereinstimmend.
- Zugang: Willenserklärungen müssen dem Empfänger zugehen.
- Bindung: Grundsätzlich bleibt der Anbietende bis zum Ablauf einer Frist gebunden (je nach Reichweite des Angebots).
- Willensmängel: Irrtum, Täuschung, Drohung können Anfechtung oder Nichtigwerden von Willenserklärungen bewirken.

Inhaltliche Pflichten aus dem Vertrag.

- Hauptleistungspflichten: z.B. Lieferung, Abnahme, Werkleistung, Erbringung einer Dienstleistung.
- Nebenpflichten: Aufklärung, Transparenz, Schutz der Gegenseite, Treu und Glauben (§ 241 Abs. 2 BGB).
- Leistungsstörungen: Nicht- oder Schlechterfüllung, verspätete Leistung, Mängel.

Vorvertragliche Schuldverhältnisse.

- Anbahnung von Verträgen: ernsthafte Verhandlungen, Offenlegung wesentlicher Informationen.
- Pflichten in der Verhandlung: Rücksichtnahme, Geheimhaltungspflichten, Hinweise auf wesentliche Umstände.
- Haftung bei Pflichtverletzungen in der Verhandlungsphase: Schadensersatzansprüche ggf. nach § 280 BGB bzw. einschlägigen Grundsätzen.

Beendigung und Rechtsfolgen.

- Erfüllung der vertraglichen Pflichten.
- Rücktritt, Anfechtung oder Kündigung.
- Schadensersatz bei Pflichtverletzungen oder Rückabwicklung bei Nichterfüllung.

(2) Gesetzliche Schuldverhältnisse. Gesetzliche Schuldverhältnisse entstehen unabhängig von einem Rechtsgeschäft. Typische Bereiche sind:

- Unerlaubte Handlung (Delikt): Schadensersatzpflicht nach § 823 BGB; ggf. § 826 BGB bei vorsätzlicher Schädigung.
- Ungerechtfertigte Bereicherung: Rückgabe des erworbenen Vorteils nach § 812 BGB.
- Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA): Ersatzpflicht nach §§ 677 ff. BGB, sofern Geschäftsführung ohne Auftrag erfolgt.

Wesentliche Abgrenzung.

- Rechtsgrund: Rechtsgeschäftliche Pflichten aus Vertrag vs. gesetzliche Anspruchsgrundlagen.
- Pflichten: Haupt- und Nebenleistungspflichten vs. Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüche.
- Beendigung: Erfüllung bzw. Rückabwicklung vs. gesetzliche Rückerstattung oder Ersatz.

(3) Europäischer und internationaler Kontext.

- ROM I: Rechtswahl in Verträgen innerhalb der EU.
- ROM II: Nicht-vertragliche Schuldverhältnisse (Delikte etc.).
- CISG: Internationales Kaufrecht für grenzüberschreitende Kaufverträge.
- Brüssel I Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012): Zuständigkeiten und Vollstreckung von Urteilen.

(4) Fazit und Bezüge zum Kurs. Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse beruhen auf Willenserklärungen und vertraglichen Vereinbarungen, während gesetzliche Schuldverhältnisse aus dem Gesetz entstehen und typischerweise Delikte, GoA sowie Berechtigungs- bzw. Bereicherungsansprüche umfassen. Die Einordnung in europäische/internationale Rechtsrahmen hilft, Verfahren und Rechtsfolgen grenzüberschreitend zu verstehen.